

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Breslau, den 8. Mai

1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2438. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. d. M., die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

Das 11te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2439. Das Patent wegen Publikation des Provinzial-Rechts für Westpreußen.

Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844.

Ich habe den Mir am 23. v. M. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844 vollzogen, und sende Ihnen denselben zurück, um dessen Publikation durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Berlin, den 9. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister
v. Bodelschwingh.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844.

E i n n a h m e.		Betrag.	
		Rthlr.	Rthlr.
1	Auß der Verwaltung der Domainen und Forsten	9,924,541	
	Davon ab:		
	a. an Verwaltungs-Kosten, Lasten und Abgaben 2c.	3,261,279 Rthlr.	
	b. der dem Kronfideikommiß vorbehal- tene Revenüen=Antheil, einschließlich 73,099 Rthlr. Agio von 548,240 Rthlr. Gold	2,573,099 =	
		<u>5,834,378</u>	
	Ueberschuß		4,090,163
2	Auß den Domainen=Ablösungen und Verkäufen, Behufs schnellerer Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3	Auß der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen..	1,607,838	
	Die Verwaltungs-Kosten betragen	507,838	
	Ueberschuß	1,100,000	
	dazu		
	an Ueberschuß auß der Porzellan-Manufaktur in Berlin . . .	17,241	1,117,241
4	Auß der Postverwaltung		1,400,000
5	Auß der Verwaltung der Lotterie		863,200
6	Auß der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a. an Grundsteuer	10,427,944 Rthlr.	
	Die Verwaltungskosten betragen	585,637 =	
	Ueberschuß	9,842,307	
	b. an Klassensteuer	7,188,107 Rthlr.	
	Die Verwaltungskosten betragen	297,761 =	
	Ueberschuß	6,890,346	
	c. an Gewerbesteuer	2,435,460 Rthlr.	
	Die Verwaltungskosten betragen	98,491 =	
	Ueberschuß	2,336,969	
	Summa direkte Steuern	<u>19,069,622</u>	
	Seite	19,069,622	8,470,604

Einnahme.		Betrag.	
		Rthlr.	Rthlr.
	Uebertrag . . .	19,069,622	8,470,604
d.	an Eingang-, Ausgang- und Durchgang-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Weggeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderen Kommunikations-Anstalten, ferner an Stempelsteuer 29,081,434 Rthlr. Die Verwaltungskosten betragen . . . 3,606,356 =		
	Ueberschuß	25,475,078	
e.	an Einkommen aus der Salzregie 6,981,720 Rthlr. Die Ankaufs- und Verwaltungskosten betragen 2,666,420 =		
	Ueberschuß	4,315,300	
7	An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		48,860,000
	Summa der Einnahme		346,590
			57,677,194
Ausgabe.		Betrag.	
		Rthlr.	Rthlr.
1	Für das Staatsschuldenwesen und zwar:		
a.	zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten . . .	4,961,885	
b.	zur Schuldentilgung	2,251,115	
		7,213,000	
c.	zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden	40,920	
			7,253,920
2	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
a.	an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, sowie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	985,527	
	Seite	985,527	7,253,920

Ausgabe.

Betrag.

Rthlr.

Rthlr.

Ausgabe.		Rthlr.	Rthlr.
	Uebertrag . . .	985,527	7,253,920
	b. an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen; an Pensionen, welche sich auf den Reichs-Deputations-schluß vom 25. Februar 1803 oder andere Staatsverträge gründen, und an sonstigen künftig wegfallenden Zahlungen, als: Wartegeldern, Leibrenten, Pensionen zc., die auf früheren Verpflichtungen und Bewilligungen beruhen.	1,232,121	2,217,648
3	An dauernden Renten:		
	a. Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	254,110	
	b. Zinsen der Amtskautionen	211,845	
	c. zur Verzinsung eingezogener Stiftungskapitalien, sowie zur Verzinsung und Abbüdung temporärer Vorschüsse anderer königlicher Kassen	358,840	
	d. Zuschuß an die Civil-Wittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775	310,193	1,134,988
4	Für verschiedene Centralbehörden, als:		
	a. für das Geheime Civil-Kabinet	20,203	
	b. = das Bureau des Staatsministerium	64,424	
	c. = die Staatsbuchhalterei	28,219	
	d. = die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen	15,968	
	e. = das Staats- und Kabinet-Archiv	10,435	
	f. = die Provinzial-Archive	11,422	
	g. = das Staats-Sekretariat	23,911	
	h. = die Ober-Rechnungskammer	123,781	
	i. = die General-Oidens-Kommission	20,946	
	k. = das statistische Bureau	11,209	330,518
5	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		3,119,940
6	Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen		2,752,656
			330,518
			3,119,940
			2,752,656
			16,809,670
	Seite		16,809,670

		Ausgabe.	
		Rthlr.	Rthlr.
		Uebertrag	16,809,670
7	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		729,304
8	Für das Krieg=Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair=Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial=Anstalten		24,604,208
9	Für das Justiz=Ministerium und das Ministerium der Gesetz=Revision	5,985,193	
	Davon werden durch Sporteln, Jurisdiktions=Beiträge, Miethe zc. gedeckt	3,707,255	
			2,277,938
10	Für das Finanz=Ministerium und die General=Staatskasse		158,653
11	Für die General=Verwaltung der Domainen und Forsten		99,909
12	Dem Finanz=Ministerium, für die Verwaltung für Handel und Gewerbe, ingleichen zu den gewöhnlichen Land= und Wasserbauten, ausschließlich der Chausséen		2,008,917
13	Demselben zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausséen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausséebau=Kapitalien		2,782,800
14	Für die Ober=Präsidien und Regierungen		1,704,489
15	Für die Haupt= und Landgestütte		173,306
16	Zur Ablösung kleiner Passiv=Renten		100,000
17	Zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach lang=jährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen		400,000
18	Zur Verwendung zu wohlthätigen Zwecken, die in Ermangelung gesetzlicher Erben dem Fiskus anheimfallenden Verlassenschaften		16,000
19	Zu extraordinaircn Bedürfnissen, als: zu Chaussée=, Strom=, Hafen= und sonstigen Bauten und zu Landes=Verkef=ferungen		2,500,000
20	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art		350,000
21	Zur Uebertragung der Einnahme=Ausfälle, insbesondere des von der bevorstehenden Porto=Ermäßigung zu erwartenden Ausfalls an den Postrevenüen		1,000,000
22	Zu unvorhergesehenen Ausgaben		500,000
		Seite	56,215,194

Ausgabe.		Rthlr.	Betrag. Rthlr.
	Uebertrag		56,215,194
23	Zur Ansammlung eines Deckungsfonds zur Bestreitung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten, und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals		1,462,000
	Summa der Ausgabe		57,677,194

Berlin, den 9. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Entbindung des zeitherigen Directors der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien, Herr Senior Berndt, von der Verwaltung der Directorial-Geschäfte und die Uebernahme derselben, von dem Superintendenten Herrn Probst Heinrich hieselbst, bis zur definitiven Wahl eines neuen Directors.

Der zeitherige Director der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Schullehrer in der Provinz Schlesien, Herr Senior Berndt in Breslau, hat nach zehnjähriger, eifriger und mühevoller Verwaltung dieses Instituts, während welcher das mit einem Kapital-Bestande von 27,000 Rthlr. übernommene Vermögen des Instituts, auf einen Kapital-Betrag von 72,000 Rthlr. anwuchs, gewünscht, von der ferneren Administration, entbunden zu werden.

Es hat daher das Directorial-Mitglied, Herr Superintendent und Probst an der evangelischen Kirche zu St. Bernhardin Heinrich hieselbst, die Directorial-Geschäfte bis zur definitiven Wahl eines neuen Directors, welche in der in dem § 31 und 32 des Reglements vom 9. August 1825 vorgeschriebenen Art erfolgen wird, übernommen und werden daher die Herren Superintendenten, Ortsgeistlichen und Schullehrer hievon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in allen Angelegenheiten, welche die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Sinne des gedachten Reglements betreffen, an den Herrn Superintendenten und Probst Heinrich hieselbst, (Kirchstraße No. 23) zu wenden, alle schriftliche Gegenstände an ihn zu adressiren und alle zur Directorial-Verwaltung des Instituts gehörige Gelder und Dokumente ihm zuzusenden, indem derselbe durch die in unserem Auf-

trage übernommene Geschäftsführung zu der Empfangnahme, Quittungsleistung und Vollziehung aller von der Direction ausgehenden Ausfertigungen legitimirt ist.

Breslau, den 26. April 1844.

I.

Das allgemeine Landrecht Theil II. Titel 20 § 1555 und 1556 erweist in Betreff der Bestrafung der Nichtbeachtung der im § 1538 bis 1554 enthaltenen polizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste auf besondere Polizeistrafverordnungen. Da es nun aber für einzelne Gegenden und Ortschaften an dergleichen genügenden Polizeistrafverordnungen fehlt, es sich aber das Bedürfnis herausgestellt hat, auch solche Unvorsichtigkeiten mit Feuer und Licht, welche zur Entzündung von Feuersbrünsten nicht geführt haben, zu bestrafen; so verordnen wir hiermit in Gemäßheit des § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 254) daß die Uebertreter der in dem § 1538 bis 1554 Theil II. Titel 20 des allgemeinen Landrechts enthaltenen Verbote, in Ermangelung etwaniger anderweitiger Strafverordnungen, mit einer Geldbuße von höchstens Fünfundzwanzig Thalern, oder einer Gefängnißstrafe von höchstens sechs Wochen bestraft werden sollen.

Breslau, den 28. April 1844.

I.

In Folge höherer Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betreff der von inländischen Gewerbetreibenden zu der, nach der Amtsblattbekanntmachung vom 23. Februar c. in Berlin stattfindenden Gewerbe-Ausstellung eingesendeten Gegenstände, die Kosten sowohl des Hin- als des Rück-Transports, insoweit sie aus den Einnahmen der Ausstellung nicht gedeckt werden, aus öffentlichen Fonds erstattet werden sollen.

Die Gewerbetreibenden werden daher hiermit aufgefordert, die Liquidation der vorgeschossenen Transportkosten, welche die üblichen Kostenätze nicht übersteigen dürfen, hinsichtlich der für die Ausstellung von der angeordneten Prüfungskommission alhier als geeignet befundenen nach Berlin einzusendenden Gegenstände, der in Berlin errichteten Ausstellungskommission bis zum ersten November c. einzureichen.

Was die von mehreren Seiten zur Sprache gebrachte Entschädigung für Diebstahl, Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet, bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten, so können processualische Ansprüche auf Schadloshaltung für solche Ereignisse nicht zugestanden werden.

Breslau, den 26. April 1844.

I.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß an die Stelle des ausgeschiedenen Sanitäts-Raths Dr. Lorenz und Dr. Groß der Dr. med. Larisch zum Brunnen- und Bade-Arzt zu Charlottenbrunn ernannt worden ist.

Breslau, den 23. April 1844.

I.

Der Ackerbürger Heinrich Hörder zu Winzig, Kreis Wohlau, hat auf einem ihm gehörigen städtischen Grundstück, welches circa $\frac{1}{8}$ Meile von Winzig belegen ist, ein neues Vorwerk errichtet, und ist diesem der Name „Kriegershoff“ beigelegt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. April 1844.

I.

C h r o n i k.

Der bisherige Pastor Moriz Julius Gustav Boos zu Bielwiese ist zum Pastor der evangelischen Kirche zu Salzbrunn, Waldenburger Kreises, ernannt.

Der bisherige Kaplan Isidor Löwe ist zum Pfarrer der katholischen Curatie zu Raudten a. D. befördert worden.

Der Adjuvant Schwarzer bei der evangelischen Stadtschule zu Waldenburg ist zum dritten Lehrer bei derselben vocirt.

Der in Breslau als Stadtrath auf anderweite 6 Jahre wiedergewählte Premier Lieutenant v. d. Armee Warnke ist bestätigt worden.

Der zum unbesoldeten Rathmann in Steinau auf 6 Jahre gewählte Bürger und Kaufmann J. G. Senfkleben ist bestätigt.

V e r m ä c h t n i s s e.

Die Johanna Rosina Goldner zu Lannhausen:

hat der evangelischen Kirche zu Charlottenbrunn lechtwillig 100 Rthlr. zur Anschaffung von 16 schwarz-tuchenen Grabemänteln nebst Hüten und Flören legirt.

P o s t e n - A u s b r ü c h e.

In Benkau, Kreis Trebnitz; — Langenbielau, Kreis Reichenbach; — Escheschen, Dobrzeg, Wioske und Schlaupe, Kreis Wartenberg.